

VERORDNUNG ZUM
ABFALLREGLEMENT
(Entwurf)

Wohlen

xx.xx.2022

VERORDNUNG ZUM ABFALLREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§ 1	Zweck	2
§ 2	Vollzug	2
§ 3	Grundsätze	2
II.	BEREITSTELLUNG	3
§ 4	Grundsätze der Bereitstellung	3
§ 5	Containerpflicht	4
§ 6	Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut	4
§ 7	Bereitstellung von Grünabfällen	5
§ 8	Bereitstellung von Papier und Karton	5
§ 9	Separatsammlungen an Sammelstellen	5
§ 10	Weitere Separatsammlungen	5
§ 11	Sonderabfälle	5
§ 12	Andere kontrollpflichtige Abfälle	6
§ 13	Tierkörper	6
§ 14	Entsorgung an Veranstaltungen	6
III.	Gebühren	7
§ 15	Gebühren	7
§ 16	Gebührenerhebung	7
IV.	Schlussbestimmungen	8
§ 17	Rechtsschutz	8
§ 18	Strafbestimmungen	8
§ 19	Inkrafttreten	8

Ingress

Der Gemeinderat Wohlen erlässt gestützt auf das Abfallreglement vom xx.xx.xxxx die nachstehende Verordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 1 Zweck

¹Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum Abfallreglement vom xx.xx.xxxx. Sie regelt insbesondere

- a. die Bereitstellung und Sammlung der Siedlungsabfälle
- b. die Entsorgung von Sonderabfällen
- c. die Entsorgung anderer kontrollpflichtiger Abfallarten
- d. die Höhe und den Bezug der Gebühren.

§ 2 Vollzug

¹Der Vollzug dieser Verordnung wird an den Bereich Planung, Bau und Umwelt (Fachstelle) delegiert.

²Was nicht in dieser Verordnung geregelt wird, wird vom Gemeinderat vollzogen.

§ 3 Grundsätze

¹Siedlungsabfälle müssen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen für die Abfuhr und die Separatsammlungen bereitgestellt oder über die stationären Sammelstellen entsorgt werden. Vorbehalten bleibt das Kompostieren von Abfällen.

²Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Unternehmen müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

II. BEREITSTELLUNG

§ 4 Grundsätze der Bereitstellung

¹Grundsätzlich wird der Bereitstellungsort vom Bereich Planung, Bau und Umwelt unter Beachtung der folgenden Grundsätze bestimmt:

- a. Neue Bereitstellungsorte an öffentlichen und privaten Strassen sind vor Inbetriebnahme mit dem Bereich Planung, Bau und Umwelt abzusprechen.
- b. Der Bereitstellungsort für alle abzuführenden Siedlungsabfälle ist so zu wählen, dass die Abnahme nicht erschwert wird und eine rationelle Abfuhr gewährleistet ist.
- c. Die Bereitstellung der abzuführenden Siedlungsabfälle hat möglichst auf privatem Grund unmittelbar am Strassen- bzw. Trottoirrand zu erfolgen. Für Ordnung und Sauberkeit auf den Abstellplätzen sind die jeweiligen Grundeigentümer oder deren Beauftragte verantwortlich.
- d. Der Verkehr auf Strassen, Plätzen, Trottoirs und Hauszugängen darf nicht behindert werden. Fussgänger dürfen in ihrer Sicherheit nicht gefährdet sein.
- e. Verantwortlich für die Bereitstellung des Siedlungsabfalls in ihrem Einflussbereich sind die jeweiligen Eigentümer oder deren Beauftragte sowie die Pächter und Mieter einer Liegenschaft, Wohnung oder gewerblichen Lokalität.
- f. Nicht in offiziellen Gebührensäcken verpackte oder ohne Gebührenmarken der Gemeinde oder mit Chip ausgerüstete Gewichtscontainer zur Abfuhr von Siedlungsabfällen werden nicht abgeführt.
- g. Um Geruchsemissionen und ein Überfüllen der Container zu vermeiden, müssen die Deckel jederzeit vollständig geschlossen werden können.

²Wer Siedlungsabfälle auf öffentlichem Grund zur Abfuhr bereitstellt, ist verpflichtet, dadurch verunreinigte Stellen wieder zu reinigen.

³Abzuführende Siedlungsabfälle sind am Abfuhrtag vor 07:00 Uhr und frühestens am Vorabend zur Abfuhr bereitzustellen. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Bereitstellung von Siedlungsabfällen in Containern auf einem ständigen Containerplatz.

⁴Nicht auf einem ständigen Containerstandplatz zur Leerung bereitgestellte Container sind nach der Leerung gleichentags wieder zu entfernen.

⁵Für abgelegene Liegenschaften (z.B. landwirtschaftliche Siedlungen) können Abholungen unabhängig von der Tour auf Abruf festgelegt werden.

⁶Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

⁷Sind die zugelassenen Gebinde defekt, nicht weisungsgemäss bereitgestellt oder ist der Zugang behindert, kann die Übernahme verweigert werden.

§ 5 Containerpflicht

¹Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebinde bereitzustellen. Es sind nur Container der Norm EN 840 mit einem Volumen von 140, 240, 360 und 770/800 Liter zulässig.

²Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen ab vier Wohnungen sowie bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbauten sind genügend offiziell zugelassene Container zu verwenden.

³Kehricht aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, die mehr als 400 Liter pro Woche umfassen und deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar sind, müssen in offiziell zugelassenen Abfall-Containern bereitgestellt werden.

⁴Mit Ausnahme von Astbündeln gilt für die Abfuhr von biogenen Abfällen eine generelle Containerpflicht, die der Norm EN 840 entspricht.

⁵Bei der Erstellung neuer Gebäude oder Nutzungsänderungen bei bestehenden Gebäuden müssen in Absprache mit dem Bereich Planung, Bau und Umwelt im Bauprojekt Standorte für Container ausgeschieden werden.

⁶Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- a. Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze
- b. Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind
- c. Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort bestimmt hat
- d. Privatstrassen mit Fahrverbot.

§ 6 Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut

¹Der Kehrichtsammlung sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:

- a. Kehricht inkl. Sperrgut
- b. dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen

²Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- a. Abfälle, für welche Separatsammlungen bestehen
- b. ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen
- c. Abfälle aus Unternehmen, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind
- d. explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten
- e. Sonderabfälle [S] und andere kontrollpflichtige Abfälle [ak].

³Sperrgut ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, mit dem Kehricht bereitzustellen. Die maximale Grösse pro Stück darf die Masse von 200cm x 70cm x 70cm und das Gewicht von 30kg nicht übersteigen.

⁴Für die Bereitstellung in Unterflursystemen sind die technischen Spezifikationen (Standortvorschriften, Entleerungssystem) der Gemeinde verbindlich.

§ 7 Bereitstellung von Grünabfällen

¹Garten- und Rüstabfälle sowie Speisereste sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) für die kommunale Abfuhr in Grüncontainern (Norm EN 840) mit einem Volumen von 140, 240 und 770/800 Liter oder in fest verschnürten Bündeln von höchstens 150cm Länge, 50cm Durchmesser und einem maximalen Gewicht von 18kg und mit einer gültigen Jahresvignette oder Bündelmarke bereitzustellen.

²Kompostierbares Grüngut, welches nicht vorschriftsgemäss zur Abfuhr bereitgestellt wird oder mit Fremdstoffen jeglicher Art versetzt ist, wird nicht abgeführt.

³Direktentsorgungen von Grüngut aus der Umgebungspflege von Haushaltungen und Siedlungen über autorisierte Unternehmen sind zulässig. Die entstehenden Transport- und Entsorgungskosten der Grüngutabfälle sind durch die Inhaber zu tragen.

⁴Grünabfälle, welche gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden, sind mit Schnüren pflanzlicher Basis (z.B. Hanf- oder Kokosschnüre) zu binden. Die Verwendung von Kunststoffschnüren oder Drähten ist unzulässig.

⁵Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.

§ 8 Bereitstellung von Papier und Karton

¹Altpapier und Karton ist getrennt gebündelt zur Abfuhr bereitzustellen. Zum Bündeln sind ausschliesslich Schnüre zu verwenden.

§ 9 Separatsammlungen an Sammelstellen

¹Der Bereich Planung, Bau und Umwelt sorgt für die Installation und den Unterhalt von dezentralen Sammelstellen für Glas, Alu/Stahlblech und Textilien.

²Für die Sammlung und Verwertung von weiteren Wertstoffen an bedienten Sammelstellen kann der Bereich Planung, Bau und Umwelt mit Unternehmen Verträge abschliessen.

§ 10 Weitere Separatsammlungen

¹Nach Bedarf werden für Textilien und Schuhe Spezialsammlungen durchgeführt.

§ 11 Sonderabfälle

¹Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach den Vorschriften des Bundes über den Verkehr mit Abfällen (VeVA vom 22. Juni 2005).

²Sonderabfälle dürfen nur an Betriebe oder Stellen abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

³Vorbehalten bleiben Sammelangebote der Gemeinde oder von beauftragten Dritten für Haushalte nach Art. 15.

⁴Haushalte können Kleinmengen von Sonderabfällen kostenlos bei den durch den Kanton bezeichneten Verkaufsstellen abgeben.

§ 12 Andere kontrollpflichtige Abfälle

¹Andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen.

²Die Entsorgung von anderen kontrollpflichtigen Abfällen (ak) aus Haushalten und Betrieben obliegt den Inhabern.

³Für den gesetzeskonformen Vollzug der Vorgaben für die Entsorgung von ak-Abfällen ist der Bereich Planung, Bau und Umwelt zuständig.

§ 13 Tierkörper

¹Tierkörper nach Abfallreglement § 10, Abs. 1, sind Körper umgestandener, totgeborener oder nicht zur Fleischgewinnung getöteter Tiere.

²Tierkörper bis zu einem Gewicht von 200kg müssen unter Vorbehalt von Abs. 3 der von der Gemeinde bezeichneten Tierkörpersammelstelle übergeben werden.

³Tierkörper mit einem Gewicht von mehr als 200kg müssen vom Besitzer über eine für Tierkörperentsorgung zertifizierte Entsorgungsfirma auf eigene Kosten entsorgt werden.

⁴Einzelne Tiere bis 10kg Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

⁵Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Bekämpfung von Tierseuchen.

§ 14 Entsorgung an Veranstaltungen

¹Gemäss Abfallreglement § 5, Abs. 9, ist für bewilligungspflichtige Anlässe ab 500 Personen ein Abfallkonzept einzureichen.

²Einweggebinde sind an diesen Anlässen nur in Ausnahmefällen zugelassen.

III. GEBÜHREN

§ 15 Gebühren

¹Die Grundgebühren betragen je Kategorie jährlich (inkl. MWST):

- | | |
|---|-----------|
| a. pro Haushaltung | CHF 45.00 |
| b. pro Unternehmung/Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit weniger als 250 Vollzeitstellen oder solche, welche vom Entsorgungsangebot der Gemeinde Gebrauch machen | CHF 45.00 |

²Die Verkaufspreise je Gebührensack bzw. Sackgrösse betragen (inkl. MWST):

- | | |
|--------------|----------|
| a. 17 Liter | CHF 0.94 |
| b. 35 Liter | CHF 1.76 |
| c. 60 Liter | CHF 2.99 |
| d. 110 Liter | CHF 5.21 |

³Sperrgut: der Verkaufspreis je Gebührenmarke bzw. Stück beträgt (inkl. MWST):
Grösse max. 200cm x 70cm x 70cm, Gewicht max. 30kg = CHF 5.10.

⁴Gewichtsgebühr für Kehricht: pro kg CHF 0.26.

⁵Andockgebühr zur Gewichtsgebühr, pro Andockung / Entleerung (inkl. MWST): CHF 1.50.

⁶Chip für Wägesystem: einmalig (inkl. MWST) CHF 35.00.

⁷Gebühren nach verursachtem Aufwand für besondere Aufwendungen im Bereich der Abfallentsorgung, insbesondere für besondere Kontrollen, die zu Beanstandungen führen; Beseitigung rechtswidriger Zustände (Deponien, Littering, Schwarzentsorgung, etc.); Besondere Aufwendungen auf Ersuchen hin, zu welchen die Gemeinde nicht verpflichtet ist, gemäss Ansätzen der Gemeinde.

⁸Die Verkaufspreise der Jahresgebühren- und der Einzelentleerungsmarken für 140, 240 und 770/800 Liter-Grünabfall-Container und für Bündel von Grünabfällen betragen (inkl. MWST):

- | | |
|---|------------|
| a. 140 Liter | CHF 78.00 |
| b. 240 Liter | CHF 117.00 |
| c. 770/800 Liter | CHF 349.00 |
| d. Einzelentleerungsmarke 140 Liter | CHF 8.00 |
| e. Einzelentleerungsmarke 240 Liter | CHF 12.00 |
| f. Einzelentleerungsmarke 770/800 Liter | CHF 35.00 |
| g. Einzelabfuhr Bündelmarke (max. 18kg) | CHF 3.00 |

§ 16 Gebührenerhebung

¹Nicht im Voraus erhobene Gebühren werden mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist in Rechnung gestellt.

²Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird ab Fristablauf ein Verzugszins von 5% pro Jahr verrechnet.

³Eine Rückerstattung pro rata der erhobenen Grundgebühren erfolgt auf entsprechendes schriftliches Gesuch hin, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Wohnung, die Liegenschaft oder der Betrieb während mindestens einem Jahr leer stand.

⁴Der Gemeinderat kann mit Lieferanten Vereinbarungen über mögliche Dienstleistungen wie Herstellung, Vertrieb und Inkasso von Gebührensäcken und -marken sowie die Verrechnung der Gewichtsgebühren abschliessen.

⁵Der Gemeinderat kann mit Verkaufsstellen Vereinbarungen über Abgabe und Verkauf von Gebührensäcken und Gebührenmarken, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Verkauf und weitere Einzelheiten abschliessen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.

§ 18 Strafbestimmungen

¹Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis CHF 2'000.00 durch Strafbefehl aussprechen (§ 39 EG UWR).

²Kommt eine Busse über CHF 2'000.00 in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

³Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.

Wohlen, xx.xx.xxxx (Sitzungsdatum Gemeinderat)

Gemeinderat Wohlen

Arsène Perroud
Gemeindeammann

Christoph Weibel
Gemeindeschreiber